

SATZUNG DES VEREINS

(Stand: Juli 2006)

Vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 1994 beschlossen und trat mit der Eintragung im Vereinsregister am 11. April 1994 in Kraft. Geschäftsnummer: VR 913 beim Amtsgericht Göppingen.

§ 1

Der Verein führt den Namen

Rutengänger - Verein - Süd

Er hat seinen Sitz in Hattenhofen, Kreis Göppingen

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Interesse an der Geobiologie hat, einen guten Leumund besitzt und in geordneten Verhältnissen lebt. Die Probezeit beträgt 1 Jahr. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung ernannt. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist bezahlt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5

Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein hat den Zweck:

- a) Forschung der Bereiche: Geobiologie - Baubiologie - Geomantie - Gesundheit - Elektromagnetische Strahlung
- b) Mitglieder Information
- c) Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über bisher beobachtete Einflüsse auf Menschen - Tiere - Pflanzen
- d) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- e) Der Mitgliedsbeitrag ist nur für gemeinnützige Aufgaben bestimmt

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden (4.Abs. 2). Bei

Stimmungsgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

§ 8

Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich geführt

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a.) 1. Vorsitzender
- b.) 2. Vorsitzender
- c.) Kassier
- d.) Schriftführer

Der 1. Vorsitzende ist alleiniger Vertreter vom Rutengänger-Verein Süd. Er alleine ist gerichtlich und außergerichtlich verantwortlich.

Anmerkung: Dieses Rechtsverhältnis umfasst nach Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 19.12.2005 und der Mitteilung an das Amtsgericht vom 18.07.2006 folgende Punkte:

- 1. Der Rutengänger-Verein-Süd e.V. wird ab dem 01.01.2006 durch den 1. Vorsitzenden, gerichtlich und außergerichtlich, alleine vertreten.**
- 2. Der 1. Vorsitzende trägt die alleinige Verantwortung für die Internetseite www.rutengaenger-verein-sued.de.**
- 3. Diese Internetseite wurde durch den 1. Vorsitzenden eingerichtet.**
- 4. Der 1. Vorsitzende ist alleine berechtigt die Internetseite zu betreuen.**

§ 10

Hauptversammlung

Der Vorsitzende beruft alljährlich, möglichst im 1. Quartal, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Geschäfts- und Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- d) Planung fürs neue Jahr
- e) Verschiedenes
- f) Etwa anfallende Wahlen
- g) Höhe der Mitgliederbeiträge
- h) Ernennung von Ehrenmitglieder

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Die Versammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über jede Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

§ 12

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder.

- a) Änderung der Satzung
- b) Ausschluss eines Mitgliedes
- c) Auflösung des Vereins.

§ 13

Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen an das Kinderhilfswerk - Lebenshilfe in Deutschland zu verwenden. Von der Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt noch zu hören.